Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Juni 2020

570. Zürcher Verkehrsverbund, Verbundtarif (Aufhebung Nachtzuschlag); Genehmigung

1. Ausgangslage

Am 10. Februar 2020 verabschiedete der Kantonsrat die Grundsätze über die mittel- und langfristige Entwicklung von Angebot und Tarif im öffentlichen Personenverkehr (nachfolgend: ZVV-Grundsätze) für die Jahre 2022–2025 (Vorlage 5558b). Entsprechend dem Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2019 (RRB Nr. 955/2019) beschloss der Kantonsrat als Stossrichtung für das ZVV-Nachtnetz eine Neukonzipierung frühestens per Fahrplanwechsel im Dezember 2021 sowie eine Anpassung der Wirtschaftlichkeit an die Anforderungen des übrigen Verbundangebots. Ergänzend zum Antrag des Regierungsrates hielt der Kantonsrat fest, der Nachtzuschlag solle so schnell wie möglich abgeschafft werden.

Die Aufhebung des Nachtzuschlags erfordert eine Tarifanpassung. Diese wird gemäss § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG; LS 740.1) vom Verkehrsrat nach Anhören der Gemeinden, der Regionalen Verkehrskonferenzen und der Verkehrsunternehmen festgesetzt und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Das Vernehmlassungsverfahren zur Aufhebung des Nachtzuschlags wurde vom 14. Februar bis 27. März 2020 durchgeführt.

2. Ergebnis der Vernehmlassung

2.1 Übersicht

Die Vernehmlassung umfasste zwei Fragen:

1. Unterstützen Sie die Aufhebung des Nachtzuschlags auf dem Nachtnetz des ZVV?
2. Unterstützen Sie die Aufhebung des Nachtzuschlags auf dem Nachtnetz des ZVV zum schnellstmöglichen Zeitpunkt?

Von den eingeladenen 162 Zürcher Gemeinden, 13 ausserkantonalen Gemeinden, 12 regionalen Verkehrskonferenzen und 8 marktverantwortlichen Verkehrsunternehmen (MVU) liessen sich 109 Teilnehmende vernehmen. Der Rücklauf war mit 56% höher als in den letzten beiden Vernehmlassungen (2016: 52%; 2014: 42%).

Zur Frage betreffend die Aufhebung des Nachtzuschlags haben sich 97 Teilnehmende oder 89% positiv geäussert. Zwei Gemeinden taten dies unter dem Vorbehalt, dass eventuelle Mindereinnahmen kompensiert werden bzw. den Gemeinden keine finanziellen Nachteile entstehen. 91 Teilnehmende oder 83% stimmten auch der schnellstmöglichen Aufhebung des Nachtzuschlags zu. Hierbei äusserten zwei Gemeinden und zwei MVU den Vorbehalt, dass die Finanzierung sichergestellt und die Offerte betreffend den Regionalen Personenverkehr angepasst werde bzw. es für die Umsetzung (vor allem in Bezug auf das Vertriebssystem und die Kundeninformation) eine angemessene Vorlaufzeit gebe.

Sieben Gemeinden und ein MVU (7%) lehnen die Aufhebung des Nachtzuschlags ab. Vier Gemeinden haben sich der Stimme enthalten (4%).

2.2 Behandlung der Einwände

Sechs Teilnehmende erhoben den Einwand, das Nachtangebot sei verursachergerecht zu finanzieren, weshalb der Nachtzuschlag beibehalten werden solle. Dem ist entgegenzuhalten, dass 2018 im Durchschnitt pro Nacht knapp 20000 Fahrgäste aus allen Altersgruppen das Nachtnetz benutzten und praktisch alle Zürcher Gemeinden durch das Nachtnetz erschlossen sind. Das flächendeckende Nachtangebot ist eine angemessene und nicht mehr wegzudenkende Leistung in einer fortschreitenden Entwicklung zur 24-Stunden-Gesellschaft, wie sie sich im Lebens- und Wirtschaftsraum Zürich insbesondere an den Wochenenden präsentiert. Das Angebot unterstützt zudem auch verkehrs- und gesellschaftspolitische Zielsetzungen, indem es die Sicherheit verbessert und die Unfallprävention stärkt. Aus diesen Gründen ist die tarifarische Sonderbehandlung des Nachtangebots als zuschlagspflichtiges Spezialangebot nicht mehr gerechtfertigt. Der Einwand ist deshalb nicht zu berücksichtigen.

Drei Teilnehmende verlangten, die vorgesehene Senkung der Trassenpreise für die S-Bahn ab Dezember 2020, welche die Kostenunterdeckung im ZVV jährlich um rund 5 Mio. Franken verringern dürfte, soll allen oder dem ZVV-Tagnetz und nicht nur einer Minderheit zugutekommen. Eine Weitergabe der Senkung der Trassenpreise an alle Fahrgäste entsprechend einer allgemeinen Senkung der Fahrausweispreise um rund 0,6% ist jedoch aus praktischen Gründen nicht umsetzbar. Die Preise sämtlicher Tickets einer Tarifstufe (Mehrfahrtenkarten, Abonnemente usw.) beruhen auf den Preisen der jeweiligen Einzeltickets. Da die Ticketautomaten als kleinste Münze lediglich Zehnrappenstücke akzeptieren, können die Einzelticketpreise jeweils nur in 10-Rappen-Schritten

erhöht oder gesenkt werden. Mit einer Preissenkung um 0,6% würde jedoch der Wert von 10 Rappen in den unteren Tarifstufen nicht erreicht. Möglich sind daher einzig Tarifmassnahmen mit einer Einschränkung des Kreises der Berechtigten wie die Aufhebung des Nachtzuschlags. Der Einwand ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

2.3 Fazit

Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung steht der schnellstmöglichen Aufhebung des Nachtzuschlags insgesamt nichts entgegen. Der Verkehrsrat stimmte der Aufhebung mit Beschluss vom 14. Mai 2020 zu.

3. Aufhebung des Nachtzuschlags per Dezember 2020

3.1 Ablauf

Die Aufhebung des Nachtzuschlags im ZVV erfordert ein Ausscheiden des ZVV aus dem Tarifverbund Nachtzuschlag bestehend aus dem ZVV, den SBB sowie den Nachbarverbünden Ostwind, A-Welle, Schwyz und Zug. Die einfache Gesellschaft Tarifverbund Nachtzuschlag beruht auf der «Vereinbarung über den Einheitlichen Nachtzuschlag im Metropolitanraum Zürich» (nachfolgend: Vereinbarung Nachtzuschlag). Diese sieht die Möglichkeit eines Austritts auf das Ende eines Kalenderjahres vor, wobei eine Kündigungsfrist von 24 Monaten einzuhalten ist. Damit könnte ein ordnungsgemässer Austritt des ZVV aus dem Tarifverbund Nachtzuschlag frühestens per Dezember 2022 erfolgen. Die Vereinbarung Nachtzuschlag ermöglicht jedoch eine jederzeitige Aufhebung der Zuschlagspflicht und Auflösung der Gesellschaft durch einen einstimmigen Gesellschafterbeschluss.

In Erfüllung des Auftrags des Kantonsrates zur schnellstmöglichen Abschaffung des Nachtzuschlags hat der ZVV mit den Nachbarverbünden und den SBB die vorzeitige Aufhebung der Zuschlagspflicht per Dezember 2020 in die Wege geleitet. Diese sowie die nachfolgende Auflösung des Tarifverbunds Nachtzuschlag sollen an der Gesellschafterversammlung vom 18. Juni 2020 beschlossen werden. Der Verkehrsrat hat die Direktion des ZVV mit Beschluss vom 14. Mai 2020 ermächtigt, an der Gesellschafterversammlung des Tarifverbunds Nachtzuschlag der Aufhebung der Zuschlagspflicht per Dezember 2020 und der nachfolgenden Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft zuzustimmen. Soweit die Aufhebung der Zuschlagspflicht betroffen ist, ist gestützt auf § 17 Abs. 1 PVG eine Genehmigung durch den Regierungsrat erforderlich.

Bis Mitte Mai 2020 haben die zuständigen Organe sämtlicher Gesellschafter der Gesellschaft Nachtzuschlag der Aufhebung der Zuschlagspflicht per Dezember 2020 und der anschliessenden Auflösung der Ge-

sellschaft zugestimmt, womit dem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung nichts mehr im Wege steht. Sollte der Beschluss dennoch wider Erwarten nicht zustande kommen, kann der Nachtzuschlag auch im ZVV nicht per Dezember 2020 aufgehoben werden. Die Genehmigung der Aufhebung des Nachtzuschlags per Dezember 2020 durch den Regierungsrat wird daher unter einen entsprechenden Vorbehalt gestellt. Für diesen unwahrscheinlichen Fall hat der Verkehrsrat zudem die Direktion des ZVV mit Beschluss vom 14. Mai 2020 ermächtigt, den ordentlichen Austritt aus der Gesellschaft per Dezember 2022 vorzunehmen und eine einvernehmliche Lösung für die Aufhebung des Nachtzuschlags per Dezember 2021 mit der Gesellschaft anzustreben und umzusetzen. Die Aufhebung des Nachtzuschlags per Dezember 2021 oder gegebenenfalls Dezember 2022 würde in diesem Fall dem Regierungsrat erneut zur Genehmigung vorgelegt.

3.2 Finanzielle Auswirkungen

Der Kostendeckungsgrad des ZVV-Nachtangebots wird sich ohne Nachtzuschlag mittelfristig im Bereich des durchschnittlichen Kostendeckungsgrades des ZVV-Tagesangebots bewegen. Für das Fahrplanjahr 2021 ist mit ungedeckten Kosten zulasten des ZVV in der Grössenordnung von 4,6 Mio. Franken zu rechnen. Die finanziellen Auswirkungen der Aufhebung des Nachtzuschlags können im ZVV jedoch durch die finanzielle Erleichterung, die sich aus der vorgesehenen Senkung der Trassenpreise für die S-Bahn um rund 5 Mio. Franken ergibt, gewissermassen kompensiert werden. Zudem ist auch zu erwarten, dass der Bund bei einem zuschlagsfreien Nachtangebot künftig die Nachtbuslinien des Regionalverkehrs mitbestellt bzw. mitfinanziert, was heute nicht der Fall ist.

Zurzeit noch unklar ist, ob und allenfalls wie die Zürcher Kantonalbank das ZVV-Nachtangebot auch nach Aufhebung der Zuschlagspflicht unterstützen wird.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die vom Verkehrsrat beschlossene Aufhebung des Nachtzuschlags sowie die entsprechende Ausserkraftsetzung des Tarifs Nachtzuschlag per 13. Dezember 2020 werden genehmigt.

II. Die Genehmigung gemäss Dispositiv I steht unter dem Vorbehalt, dass die Gesellschafterversammlung des Tarifverbunds Nachtzuschlag der Aufhebung der Zuschlagspflicht per Dezember 2020 zustimmt.

III. Die Tarifänderung gemäss Dispositiv I wird im Amtsblatt veröffentlicht.

IV. Mitteilung an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli